BESCHLUSS DES GEMEINSAMEN EWR-AUSSCHUSSES

Nr. 27/2007

vom 27. April 2007

zur Änderung des Anhangs XIII (Verkehr) des EWR-Abkommens

DER GEMEINSAME EWR-AUSSCHUSS —

gestützt auf das Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, geändert durch das Anpassungsprotokoll zum Abkommen über den Europäischen Wirtschaftsraum, im Folgenden "Abkommen" genannt, insbesondere auf Artikel 98,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Anhang XIII des Abkommens wurde durch den Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 155/2006 vom 8. Dezember 2006 (¹) geändert.
- (2) Die Verordnung (EG) Nr. 1592/2002 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 15. Juli 2002 zur Festlegung gemeinsamer Vorschriften für die Zivilluftfahrt und zur Errichtung einer Europäischen Agentur für Flugsicherheit (²) ist mit dem Beschluss des Gemeinsamen EWR-Ausschusses Nr. 179/2004 (³) vom 9. Dezember 2004 mit länderspezifischen Anpassungen in das Abkommen aufgenommen worden.
- (3) Die Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission vom 16. Mai 2006 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung (4) ist in das Abkommen aufzunehmen —

BESCHLIESST:

Artikel 1

In Anhang XIII des Abkommens wird nach Nummer 66q (Verordnung (EG) Nr. 2042/2003 der Kommission) folgende Nummer eingefügt:

"66qa. **32006 R 0736**: Verordnung (EG) Nr. 736/2006 der Kommission vom 16. Mai 2006 über die Arbeitsweise der Europäischen Agentur für Flugsicherheit bei Inspektionen zur Kontrolle der Normung (ABl. L 129 vom 17.5.2006, S. 10).

Die Verordnung gilt für die Zwecke dieses Abkommens mit folgenden Anpassungen:

- a) In Artikel 14 werden nach den Worten "Abkommens zwischen der Gemeinschaft und dem betreffenden Land" die Worte "oder eines Abkommens zwischen den EFTA-Staaten und dem Drittland" sowie nach den Worten "Verordnung (EG) Nr. 1592/2002" die Worte "mit den für die Zwecke dieses Abkommens erforderlichen Anpassungen" angefügt.
- b) In Artikel 17 wird dem zweiten Unterabsatz folgender Wortlaut angefügt:

'Der Jahresbericht mit der Analyse der Inspektionen zur Kontrolle der Normung wird an die EFTA-Überwachungsbehörde weitergeleitet."

Artikel 2

Die isländische und die norwegische Sprachfassung der Verordnung (EG) Nr. 736/2006, die in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht werden, sind verbindlich.

⁽¹⁾ ABl. L 89 vom 29.3.2007, S. 29.

⁽²⁾ ABl. L 240 vom 7.9.2002, S. 1

⁽³⁾ ABl. L 133 vom 26.5.2005, S. 37

⁽⁴⁾ ABl. L 129 vom 17.5.2006, S. 10.

Artikel 3

Dieser Beschluss tritt am 28. April 2007 in Kraft, sofern dem Gemeinsamen EWR-Ausschuss alle Mitteilungen nach Artikel 103 Absatz 1 des Abkommens vorliegen (*).

Artikel 4

Dieser Beschluss wird im EWR-Abschnitt und in der EWR-Beilage des Amtsblatts der Europäischen Union veröffentlicht.

Geschehen zu Brüssel am 27. April 2007.

Für den Gemeinsamen EWR-Ausschuss Der Vorsitzende Alan SEATTER

^(*) Ein Bestehen verfassungsrechtlicher Anforderungen wurde nicht mitgeteilt.